



für Architekten und Ingenieurkonsulenten von Tirol und Vorarlberg

Lehrlingsausbildung durch Ziviltechniker

Lehrlinge

Unter Lehrlingen versteht man Personen, die aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden (§ 1 BAG, Berufsausbildungsgesetz).

Lehrberechtigte

Lehrberechtigt sind unter anderem Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker (§ 2 BAG).

Im Fall der erstmaligen Ausbildung eines Lehrlings ist ein eigenes Verfahren notwendig, in dem die Lehrlingsstelle mit Feststellungsbescheid das Vorliegen der betrieblichen Voraussetzungen zur Ausbildung von Lehrlingen prüft (§ 3a BAG).

Die Lehrlingsausbildung ist nur zulässig, wenn der Betrieb so eingerichtet ist und so geführt wird, dass den Lehrlingen die für die praktische Erlernung im betreffenden Lehrberuf nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können.

Können in einem Betrieb diese Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden, ist es dennoch möglich, Lehrlinge auszubilden, wenn eine ergänzende Ausbildung durch Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen hierfür geeigneten Betrieb erfolgt, in einem sogenannten Ausbildungsverbund (§§ 2, 2a BAG).

Ausbilder

Lehrberechtigte können die Ausbildung der Lehrlinge selbst durchführen oder diese Aufgabe einem Ausbilder übertragen. Eine Pflicht zur Ausbilderbestellung besteht unter anderem, wenn Art oder Umfang des Betriebes eine fachliche Ausbildung des Lehrlings unter der alleinigen Aufsicht des Lehrberechtigten nicht zulassen, z.B. in einer Zweigniederlassung oder einem Betrieb mit vielen Lehrlingen (§ 3 BAG).

Zum Ausbilder darf aber nur bestellt werden, wer die nötigen Fachkenntnisse besitzt und in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend als Ausbilder zu betätigen sowie eine Ausbilderprüfung abgelegt hat.

ZiviltechnikerInnen müssen KEINE Ausbilderprüfung ablegen, weil die Ziviltechnikerprüfung seit 1.12.1997 dieser Ausbilderprüfung gleichgehalten wird.

Lehrvertrag

Der Lehrvertrag wird zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling schriftlich abgeschlossen und regelt das Lehrverhältnis. Der Lehrvertrag ist bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer spätestens bis 3 Wochen nach Lehrbeginn anzumelden (Formular).

Lehrlinge müssen auch zur Berufsschule (Formular) angemeldet werden.

Rechte und Pflichten

Lehrlinge müssen unter anderem

- sich um die Erlernung des Berufes bemühen,
- mit Materialien und Werkzeugen sorgsam umgehen,
- die Berufsschule besuchen,
- Betriebsgeheimnisse wahren und
- dienstliche Anweisungen befolgen.

Lehrberechtigte müssen unter anderem

- für eine ordnungsgemäße Ausbildung sorgen,
- die Lehrlingsentschädigung bezahlen,
- für sichere Arbeitsbedingungen sorgen,
- den Lehrling schützen (z.B. vor Überforderung, vor Kollegen und Kolleginnen) und
- den Lehrling zum Berufsschulbesuch anhalten.

Lehrlingsentschädigung

Die Höhe der Lehrlingsentschädigung ist im Kollektivvertrag für Angestellte der Architekten und Ingenieurkonsulenten geregelt.

Probezeit, Auflösung des Lehrverhältnisses

Die ersten 3 Monate der Lehrzeit gelten automatisch als Probezeit, in dieser Zeit können sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling (Zustimmungspflicht des gesetzlichen Vertreters) jederzeit einseitig ohne Angaben von Gründen lösen. Wesentlich für die Rechtswirksamkeit ist allerdings die Schriftform.

Eine einseitige Auflösung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der Probezeit ist

- einerseits mit einer außerordentlichen Auflösung unter bestimmten gesetzlich näher definierten Voraussetzungen nach Durchführung eines Mediationsverfahrens
- andererseits aus schwerwiegenden, im Gesetz angeführten Gründen möglich.

Aber auch für eine einvernehmliche Auflösung gelten besondere Vorschriften und müssen einige Formvorschriften eingehalten werden (§§ 15f BAG).

Lehrzeugnis, Weiterverwendungspflicht

Nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist dem Lehrberechtigten ein gebührenfreies Lehrzeugnis mit Angabe des erlernten Berufes und der Dauer des Lehrverhältnisses auszustellen. Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Beendigung des Lehrverhältnisses 3 Monate im Betrieb zu beschäftigen (§§ 16, 18 BAG).

Lehrberufe

Es können nur jene Berufe erlernt werden, die in der Lehrberufsliste aufgezählt sind. Als Lehrberufe, die in Ziviltechnikerbüros erlernbar sind, kommen vor allem Technischer Zeichner, Bautechnischer Zeichner, Vermessungstechniker, Bürokaufmann, Physiklaborant, Chemielaborant, Werkstoffprüfer, Sanitär- und Klimatechniker in Frage.

Förderungen

Für die Ausbildung von Lehrlingen gibt es diverse Förderungen für Ausbildungsbetriebe von der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer (www.lehre-foerdern.at). Für genaue Informationen empfehlen wir, mit der Lehrlingsstelle Kontakt aufzunehmen.

Sozialversicherung

Auch der Lehrling unterliegt der Sozialversicherungspflicht und ist bei der Gebietskrankenkasse anzumelden.

Lehrlingsstellen

Die Lehrlingsstelle/Bildungsabteilung der WK mit Formularen, etc. finden Sie unter Tirol:

<http://www.wko.at/tirol/bildung>

Ihr Ansprechpartner ist Herr Michael Schrantz

Tel. 0590905-7305, Fax 0590905-57305, Email: michael.schrantz@wktirol.at

Vorarlberg:

http://portal.wko.at/wk/startseite_br.wk?BrID=4&DstID=685

Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Regina Nigsch

Tel. 05522/305-264, Fax 05522/305-118, Email: Nigsch.Regina@wkv.at

August 2008/cn

Eigentümer, Herausgeber, Verleger:

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
für Tirol und Vorarlberg, Rennweg 1, Hofburg, 6020 Innsbruck

arch.ing.office@kammerwest.at, www.kammerwest.at